

Übersicht Ausnahmeregelungen im Ruhrgebiet

Befreiung von Amts wegen		Befreiung auf Antrag		
Dauernde Befreiung	Befreiung bis 31.12.2010	Befreiung bis 30.09.2009	Befreiung bis 31.12.2010	Befreiung für 6 Monate, 1 Jahr, bis 5 Jahre oder dauernde Befreiung ab Inkrafttreten der Umweltzone (verlängerbar)
Maschinen, Geräte und KFZ gem. Anhang 3 der 35. BImSchV	KFZ, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe i. S. d. RdErl III B 3-78-12/2 des Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 16.04.2007 verfügen	KFZ, deren Halterin/ Halter im Gebiet der Umweltzone ihren/ seinen Hauptwohnsitz hat („ Bewohner-Ausnahmegenehmigung “)	Busse, deren Betrieb im öffentlichen Interesse liegt	KFZ, die zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder Dienstleistungen notwendig sind (6 Monate, verlängerbar auf 1 Jahr ab Inkrafttreten der Umweltzone, wenn die Nachrüstung mit einem anerkannten Schadstoffminderungssystem technisch nicht möglich oder ein verbindlich bestelltes Ersatz-KFZ noch nicht geliefert werden konnte)
KFZ bestimmter Gruppen von schwerbehinderten Menschen, die die Voraussetzungen der Rund-erlasse VI B 3-78-12/6 des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 04.09.2001 und 12.02.2002 erfüllen				KFZ, die zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Interessen Einzelner erforderlich sind (6 Monate, verlängerbar wie vorstehend festgelegt)
KFZ mit Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten gem. § 16 Abs. 3 FZV ¹ (rote Beschriftung, beginnend mit der Erkennungsnr. „06“), KFZ mit Ausfuhrkennzeichen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 FZV und KFZ mit Kurzkennzeichen gem. § 16 Abs. 2 FZV		KFZ, deren Halterin/ Halter im Gebiet der Umweltzone den Geschäftssitz eines Gewerbebetriebs führt und das KFZ zum Betriebsvermögen gehört („ Gewerbe-Ausnahmegenehmigung “)		KFZ, die aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Umweltzone befahren müssen (6 Monate, verlängerbar wie vorstehend festgelegt)
KFZ, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden und für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind ²				Sonderfahrzeuge, die aufgrund ihres speziellen Einsatzzwecks technische Besonderheiten aufweisen und für die keine Nachrüstung mit einem anerkannten Schadstoffminderungssystem erhältlich und ein Ersatz-KFZ wirtschaftlich nicht vertretbar ist (bis 5 Jahre, verlängerbar unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Erstantrag)
Erforderlicher Ausweichverkehr von den Autobahnen wird in Anlehnung an eine Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO von den Verkehrsverboten ausgenommen. Dies gilt für die ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums III B 3 – 75-02/217 vom 08. Februar 2006) bei besonderen Verkehrslagen				Landwirten, die im Rahmen der Direktvermarktung mit eig. Transportfahrzeugen Frischwaren im Markthandel vertreiben, kann eine Sondergenehmigung erteilt werden, soweit für deren Fahrzeuge nachweislich dauerhaft keine Nachrüstung mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem erhältlich ist und der Ersatz durch ein schadstoffärmeres Alternativfahrzeug wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die Dauer und der Umfang der Befreiung sind auf das notwendige Maß der Zu- und Abfahrt zum Markt zu beschränken. Die Befreiung ist gebührenpflichtig.
Fahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen einschließlich ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichnung mit „0“ (Null-Kennzeichnung) beginnt (z.B. 0-10-310). Zulassungsstelle ist Berlin oder Bonn.				
Fahrzeuge ausländischer berufskonsularischer Vertretungen sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen von den für das Konsulat örtlich zuständigen Zulassungsbehörden mit den Fahrzeugerkennungsnummern 900 bis 999 und 9000 bis 9999 zugeteilt werden (z.B. D 9000)				

¹ Fahrzeug-Zulassungsverordnung

² Vgl. § 1 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge v. 02.12.2004 (BGBl. I S. 3122), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Ges. v. 17.08.2007 (BGBl. I S. 1958)